



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 68	RR 70
TOP			5	4
Datum			21.09.2017	28.09.2017
Ansprechpartner/in: Frau Blinde		Telefon: 0211 - 475 – 2367		
Bearbeiter/in: Frau Schiffers		0211 - 475 - 2394		
88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))				
hier: Aufstellungsbeschluss				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u>				
<ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Aufstellung der 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool)) in der Fassung dieser Vorlage.2. Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, die 88. Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.				

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 11. September 2017

317000/2017

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Erarbeitung der 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool)) beschlossen.

Anlass für die Regionalplanänderung sind die 99. FNP-Änderung der Stadt Goch und die 34. FNP Änderung der Gemeinde Weeze, in denen die planerischen Voraussetzung zur Ansiedlung eines Unternehmens geschaffen werden sollen.

Die Planung gewerblicher Bauflächen steht im Kreis Kleve unter den Vorgaben des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve (Kap. 1.3, Ziel 4, GEP 99). Der dem Gewerbeflächenpool zugrunde liegende Landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 und das Ziel 4 in Kapitel 1.3 des Regionalplanes (GEP99) sehen vor, dass zur Umsetzung der o.g. Unternehmensansiedlung eine Regionalplanänderung durchzuführen ist, da der Flächenbedarf für das konkrete Vorhaben > 10 ha ist. Die sonstigen Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools werden an dem Standort eingehalten: Das Plangebiet grenzt an einen bestehenden Siedlungsbereich. Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Es liegt die Erklärung eines Investors vor, der sich kurzfristig auf der Fläche ansiedeln will.

Das Plangebiet umfasst ca. 17 ha Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFA), die in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geändert werden sollen. Die Flächenpotenziale (17 ha) werden aus dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools abgebucht.

Im Erarbeitungsverfahren haben von den 37 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 4) 14 Beteiligte sich zu der geplanten Änderung schriftlich geäußert (s. Anlage 3). 13 Beteiligte hatten keine Bedenken und gaben lediglich Hinweise.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Konzept des Gewerbeflächenpools, u.a. da er keinen Beitrag zum Flächensparen leistet. Das Landesbüro fordert einen Flächentausch und nicht nur die Abbuchung aus dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools. Auch wird der Umweltbericht kritisiert, da das Schutzgut Fläche nicht ausreichend geprüft worden sei. Nach einer schriftlichen Erörterung konnte ein Einvernehmen aus rechtlicher Sicht zur Prüfung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht erzielt werden. Es konnte allerdings kein Einvernehmen zum Gewerbeflächenpool und zum Flächentausch erzielt werden.

Es wurden keine Bedenken zu dem konkreten Standort vorgetragen.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung beim Kreis Kleve und bei der Bezirksregierung Düsseldorf und über das Internet vom 04.08.2017 bis einschließlich 04.09.2017 Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände weist der Regionalrat mit dem Aufstellungsbeschluss zurück (siehe Anlagen 2 und 3).

Es wurden keine Änderungen der zeichnerischen Darstellungen gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vorgenommen.

Der Regionalrat wird gebeten, gemäß § 19 Abs. 4 LPIG den Aufstellungsbeschluss für die 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze in der Fassung dieser Vorlage zu fassen.

Anlagen:

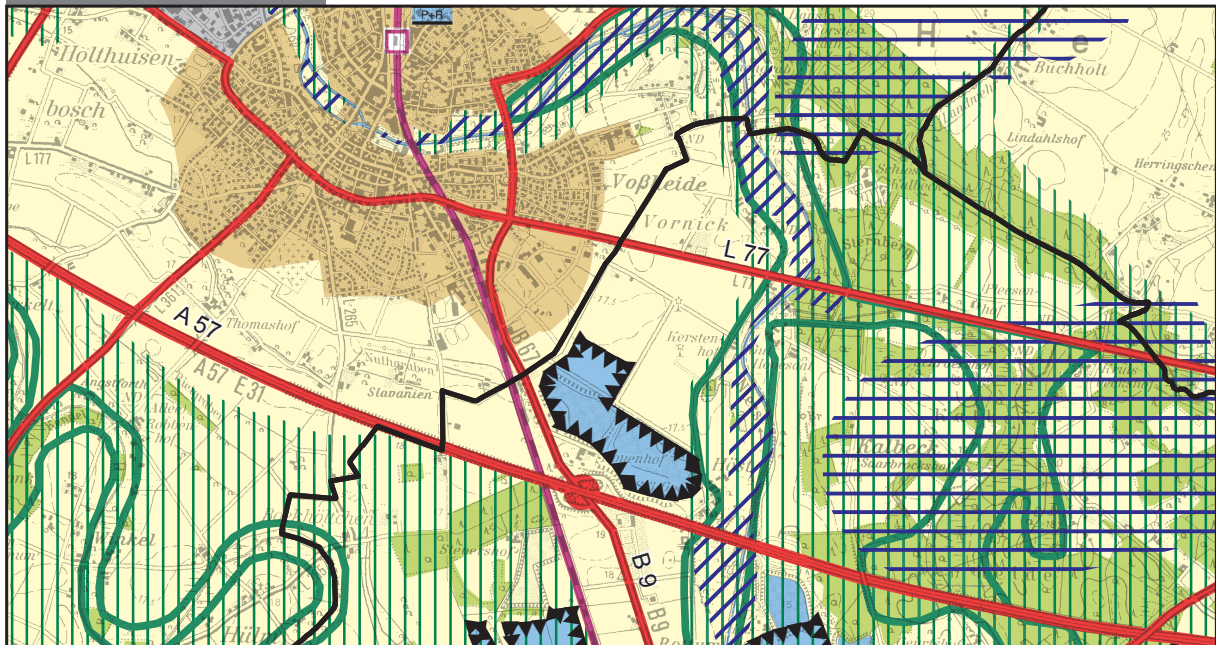
- 1 Zeichnerische Darstellung
- 2 Begründung
- 3 Synopse der Anregungen und Bedenken mit
Ausgleichsvorschlägen, Ergebnis der Erörterung und
Beschlussvorschlägen
- 4 Beteiligtenliste

88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Goch und Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch Weeze (GE-Pool))

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

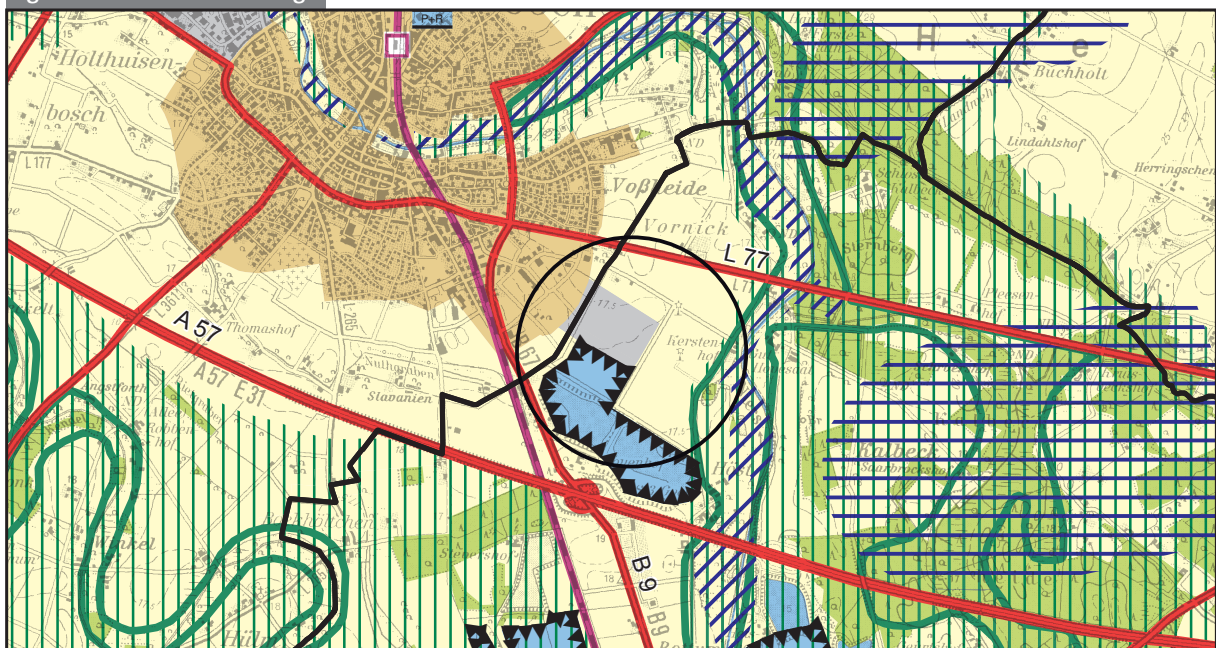
Stand: September 2017

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4302 Kleve)

geänderte Darstellung:



- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Begründung zum Aufstellungsbeschluss der 88. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Anlass für die Regionalplanänderung ist ein Antrag der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze auf Regionalplanänderung (schriftlicher Antrag vom 21.12.2016, Ratsbeschlüsse vom 21.03. bzw. 28.03.2017) und sind die 99. FNP-Änderung der Stadt Goch und die 34. FNP Änderung der Gemeinde Weeze, in denen die planerischen Voraussetzung zur Ansiedlung eines Unternehmens für Verpackungs- und Logistiklösungen geschaffen werden sollen.

Die Planung gewerblicher Bauflächen steht im Kreis Kleve unter den Vorgaben des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve (Kap. 1.3, Ziel 4, GEP 99). Der dem Gewerbeflächenpool zugrunde liegende Landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 und das Ziel 4 in Kapitel 1.3 des Regionalplanes (GEP99) sehen vor, dass zur Umsetzung der o.g. Unternehmensansiedlung eine Regionalplanänderung durchzuführen ist, da der Flächenbedarf für das konkrete Vorhaben mit 17 ha größer als 10 ha ist. Die sonstigen Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools werden an dem Standort eingehalten: Das Plangebiet grenzt an einen bestehenden Siedlungsbereich. Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Es liegt die Erklärung eines Investors vor, der sich kurzfristig auf der Fläche ansiedeln will.

Das Plangebiet umfasst ca. 17 ha Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFA), die in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geändert werden sollen. Die Flächenpotenziale (17 ha) werden aus dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools abgebucht.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Erarbeitung der 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der

Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool)) beschlossen.

2. 2 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG i.V.m. § 4 ROG

37 öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden bei der Erarbeitung der Regionalplan-Änderung gemäß § 14 LPIG beteiligt. Mit Schreiben vom 06. Juli 2017 wurden sie zur Mitwirkung aufgefordert. Der Beteiligungszeitraum betrug 1 Monat und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 11. August 2017.

Von den 37 Verfahrensbeteiligten haben 14 zu der geplanten Änderung eine Stellungnahme abgegeben (Anlagen 3 und 4). 13 Beteiligte hatten keine Bedenken und gaben lediglich Hinweise zum Verfahren. Das **Landesbüro der Naturschutzverbände** äußerte Anregungen und Bedenken. Das Landesbüro kritisiert das Konzept des Gewerbeflächenpools. Es fordert einen weiteren Flächentausch für die vorliegende Regionalplanänderung und fordert eine Überarbeitung des Konzeptes des Gewerbeflächenpools. Zudem kritisieren sie den Umweltbericht, da das Schutzgut Fläche nicht geprüft worden sei, wie das UVPG vorgibt.

Es erfolgte eine schriftliche Erörterung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände. Mit Schreiben vom 07.09.2017 konnte ein Einvernehmen aus rechtlicher Sicht zur Prüfung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht erzielt werden. Zu der grundsätzlichen Kritik am Gewerbeflächenpool und den Anforderungen an einen Flächentausch konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Das Umweltbüro bezweifelt auch die Vereinbarkeit der Planung von 17 ha GIB mit den Vorgaben des LEP NRW ohne den Gewerbeflächenpool (siehe Anlage 3).

2.3 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 19 LPIG erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen beim Kreis Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit vom 04.08.2017 bis 04.09.2017, Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20. Juli 2017 im Amtsblatt Nr. 29, S. 245 der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung nach §11 (3) ROG

Nach §11 (3) ROG ist eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

In dem Umweltbericht wurde festgestellt, dass ein Konfliktschwerpunkt bei dem geplanten Vorhaben allgemein durch die Inanspruchnahme von Freiflächen entsteht. Die mit dem GIB verbundene Versiegelung führt zu umweltrelevanten Veränderungen für den Boden als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen und Produktionsfläche für die Landwirtschaft. Zudem wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt und werden die klimatischen Eigenschaften der Fläche verändert. In der Verfahrensbeteiligung wird der Verlust der Fläche für Natur und Landschaft kritisiert und ein weiterer, konkreter Flächentausch gefordert, da im Kreis Kleve durch den Gewerbeflächenpool ein Flächenüberhang bestehe.

Der Umweltbericht kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu anderen Freiflächen, der Raum ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotenzial aufweist. Ausgenommen der besonders fruchtbaren Böden würden keine weiteren Restriktionen oder Schutzausweisungen oder Schutzziele dem Vorhaben entgegenstehen. Die

konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen (Anlage 3 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss).

Um die o.g. Beeinträchtigung zu vermindern werden im Umweltbericht verschiedene Maßnahmen erarbeitet, die die Gestaltung des Vorhabens (Gestaltung der baulichen Anlagen und Erschließungsflächen, Organisation der Erschließung, Kompensationsmaßnahmen etc.) betreffen. Diese richten sich an die Bauleitplanung.

Als Planungsalternativen sind der Verzicht auf die Regionalplanänderung und die Wahl von Alternativflächen in der Begründung und im Umweltbericht geprüft worden. Die Flächeninanspruchnahme soll trotz der o.g. Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden, da im Kreis Kleve keine Innenpotenziale (Brachflächen, freie Grundstücke in Gewerbegebieten) bestehen, die für die Ansiedlung eines ca. 16,5 ha großen Betriebes geeignet wären. Verfahrensbeteiligte haben im Scoping als Standortalternative das Konversionsgelände mit dem „Euregionalen Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik Weeze-Laarbruch“ vorgeschlagen, dieses ist jedoch ausschließlich den Nutzungen „flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe“ vorbehalten. Das Unternehmen zählt nicht zu dieser Branche, so dass eine Ansiedlung nicht möglich ist. In Goch, Weeze und den angrenzenden Kommunen gibt es keine freien Bauflächen, in denen die Ansiedlung des o.g. Unternehmens möglich wäre. Im weiteren Umfeld bestehende mögliche Alternativen (GIB in Emerich und Kleve), würden ebenfalls derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen. Sie sind zudem verkehrlich nicht so gut angebunden.

Ein Flächentausch durch die Rücknahme von GIB oder Gewerblicher Bauflächen, wie in der Verfahrensbeteiligung gefordert, ist nicht erforderlich, da keine geeigneten Tauschflächen in Weeze oder Goch zur Verfügung stehen. Zudem ist bereits im Rahmen der 69. Regionalplanänderung ein vorlaufender Flächentausch erfolgt, auf den die vorliegende Regionalplanänderung nun zurückgreift. Die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve haben in der 69. Regionalplanänderung insgesamt 140 ha GIB und in verschiedenen FNP Änderungen ca. 40 ha Gewerbliche Bauflächen in den Flächennutzungsplänen als Freiraum dargestellt, um Spielraum für Planverfah-

ren an anderen Orten zu bekommen. Auch die Gemeinde Weeze hatte die letzte GIB Reserve mit 9 ha als Freiraum dargestellt.

Aufgrund der besonderen Eignung des Standortes für die geplante Nutzung (Arrondierung eines Siedlungsbereiches, Nähe zu BAB Abfahrt, gute Verkehrsanbindung, wenig Wohnbebauung in der Nähe, interkommunaler Standort) und den o.g. Gründen soll an der Planung festgehalten werden.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der LEP NRW sieht in Kap. 6.1, Ziel 6.1-1 *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung* vor, dass „Die Siedlungsentwicklung (...) flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten“ ist. Darüber hinaus „darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).“

Dieser Zielsetzung entspricht der mit der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve implementierte „Virtueller Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve“ (Bekanntmachung am 28.10.2011). Ziel des Pools ist es, gemeinsam mit den 16 kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Kleve einen nachfrageorientierten Weg der Planung von Gewerbeflächen im restriktionsfreien Raum zu entwickeln. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen. Dazu wurde ein landesplanerischer Vertrag vereinbart und die o.g. 69. Regionalplanänderung durchgeführt, die u.a. die Aufhebung von 24 bislang im GEP 99 dargestellten GIB bzw. ASB für Gewerbe und die gleichzeitige Darstellung dieser

Flächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche beinhaltet und das Kapitel 1.3 des GEP 99 um das textliche Ziel 4 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ ergänzte.

Gemäß der Zielsetzung in o.g. Ziel 4, Kap. 1.3 des GEP 99 wurden die aufgehobenen Gewerbereserven (GIB, ASB für Gewerbe, Gewerbliche Bauflächen in den FNP) als Größe in ein Flächenkonto eingebucht, welches unter bestimmten Voraussetzungen für alle kreisangehörigen Kommunen nutzbar ist. Dabei soll der Gewerbeflächenpool dazu dienen, die freien Reserven für eine „Angebotsplanung“ zu reduzieren und dafür die Entwicklung von konkret nachgefragten Flächen zu erleichtern. Auch die Stadt Goch und die Gemeinde Weeze haben ihre freien Reserven im Rahmen der 69. RPÄ aufgehoben und können nun bei Vorliegen eines betrieblichen Ansiedlungsinteresses eine gewerbliche Baufläche planen.

Auch für die Standorteignung gibt es im Gewerbeflächenpool Vorgaben, die als Ziel der Raumordnung in Ziel 4 aufgenommen wurden: Der Standort muss außerhalb des im o.g. Vertrag definierten Restriktionsraumes liegen und er muss eine Anbindung an den Siedlungsraum aufweisen. Zudem muss eine Verfügbarkeit der Fläche erkennbar sein.

Der restriktionsfreie Raum soll keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung oder fachrechtliche Unterschützstellungen aufweisen (z.B. Biotopverbundflächen, Wasserschutz, Landschaftsschutz (vgl. Kap. 1.3, Ziel 4, Erläuterung)). Flächen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes konnten nicht als Restriktionsraum bewertet werden, da bei einer gewerblichen Entwicklung im Kreis Kleve eine fast flächendeckende Betroffenheit von Landwirtschaft und Bodenschutzfläche gegeben ist. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (Bodendenkmalpflege, schutzwürdige Böden, etc.) sind im folgenden (Bauleitplan-) Verfahren frühzeitig zu berücksichtigen.

Der Bereich der 88. Regionalplanänderung ist im GEP 99 als ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne weitere Schutzziele dargestellt. Es liegen keine fachlichen Schutzziele vor. Auch in der Umweltprüfung und den Beteiligungsverfahren wurden zu dem Plangebiet keine Restriktionen genannt. Die Betroffenheit der schutzbedürftigen Böden durch die Flächeninanspruchnahme wird hingenommen, da schutzbedürftige Böden im Kreis Kleve fast flächendeckend vorkommen. In der Be-

trachtung der Standortwertigkeit entspricht der Standort den Vorgaben des Gewerbeflächenpools.

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht (siehe Anlage 3 zum Erarbeitungsbeschluss und die zusammenfassende Umwelterklärung (s.o.)).

Derzeit wird der Regionalplan Düsseldorf (RPD) erarbeitet. Der Planbereich ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) – 2. Planentwurf, Stand Juni 2016 – zudem als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ sowie als „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ (Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57)) vorgesehen (vgl. Kap. 3.3.2, Z2 und Z3, RPD Juni 2016). Die vorliegende Investorenplanung mit einer Fläche von ca. 17 ha entspricht diesen Vorgaben.

Der „Virtuelle Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ ist darüber hinaus im RPD (Juni 2016) in Kap. 3.3.3 mit einigen Änderungsvorschlägen weiterhin enthalten. Das Ergebnis des Evaluationsberichtes zum Gewerbeflächenpool (gemäß Kap. 3.1, Ziel 4, Nr. 4) war die Empfehlung an den Regionalrat, das Projekt zu modifizieren und die Modellphase zu verlängern. Die Änderungsvorschläge und ein Änderungsvertrag vom 05.07.2017 sind im 2. Planentwurf des RPD aufgenommen worden.

Die Regionalplanänderung ist mit *Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum* des LEP NRW vereinbar, da die Erweiterung eines Siedlungsbereiches vorgesehen ist, der tragfähig ist und infrastrukturell geeignet, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in der Hauptortslage von Goch handelt. Die Fortschreibung der Siedlungsbereiche wird laut Erläuterung zu Ziel 2-3 als Aufgabe der Regionalplanung gesehen, unter Beachtung der Festlegungen des LEP NRW. Diese Festlegungen werden folgendermaßen beachtet:

In dem Plangebiet liegen keine wertgebenden Elemente oder Zeugnisse nach *Grundsatz 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche* des LEP NRW. Der Bereich ist geprägt durch die angrenzende gewerbliche Nutzung, die südlich gelegene Abgrabung und von östlich gelegenen Windenergieanlagen. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann erst auf nachfolgenden Planungsebenen geklärt werden. *Grundsatz 4-1 Klimaschutz* des LEP NRW wird durch die vorliegende Planung inso-

fern umgesetzt, da das Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Autobahnabfahrt liegt und eine zusätzliche Belastung des innerörtlichen Klimas durch Durchgangsverkehr vermieden wird. Andererseits hat jede Bebauung durch die Versiegelung negative Auswirkungen auf das Klima, insbesondere wenn es sich um großflächige Nutzungen handelt, wie vorliegend. Diese Beeinträchtigung muss in die Abwägung eingestellt werden. Die bauliche Ausgestaltung, die Energieversorgung u.ä. können erst auf nachfolgenden Planungsebenen geklärt werden.

Da es sich um die Planung einer neuen Gewerbefläche handelt, kann der *Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“* im Sinne des „Netto-Null“ Flächenverbrauchs nicht umgesetzt werden. Es gibt im Kreis Kleve keine bereits versiegelte Fläche, die für die Ansiedlung des Unternehmens genutzt werden könnte, um den Flächenverbrauch zu vermeiden. In Abwägung mit dem Bedarf an Flächen für die Entwicklung der Wirtschaft nach Ziel 6.1-1 wird die Flächeninanspruchnahme als vertretbar bewertet. Zudem handelt es sich um die Neuansiedlung eines Betriebes, der nach Aussage der Belegenheitskommunen seine Produktionskapazitäten erweitern will. D.h. in die Abwägung können die neu entstehenden Arbeitsplätze gestellt werden. Die vorliegende Regionalplanänderung und die Vorgaben des Gewerbeflächenpools unterstützen den Grundsatz 6.1-2 zudem, weil die Regionalplanänderung und Bauleitplanverfahren nach den Vereinbarungen des Gewerbeflächenpools nur rechtskräftig werden, wenn das Unternehmen sich ansiedelt. D.h. es werden dem Freiraum keine Flächen entzogen (z.B. für den Straßenbau und Erschließung), die nicht erforderlich sind.

Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung steht der Regionalplanänderung nicht entgegen, da es keine geeigneten Reserven im Innenbereich gibt. *Ziel 6.3-1 Flächenangebot* und *Grundsatz 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit* werden umgesetzt, da die Regionalplanänderung dazu dient, für ein emittierendes Unternehmen eine geeignete Fläche zu entwickeln. Die Fläche wurde im Rahmen des teilregionalen Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Kleve für eine interkommunale Entwicklung vorgeschlagen. Zudem ist sie in das Konzept des Regionalplans Düsseldorf (RPD) eingeflossen, der als regionales Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf gelten soll. Die Vorgabe von *Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* wird eingehalten, da der Bereich unmittelbar an einen

vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) anschließt. *Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* kann nur teilweise umgesetzt werden. Der Standort verfügt über eine sehr kurzwegige Anbindung an die Autobahn, er verfügt jedoch nicht über eine Schienenanbindung und/oder Möglichkeiten zum Güterumschlag am Rhein. Eine solche multimodale Schnittstelle steht im Kreis Kleve in der erforderlichen Größenordnung nicht zur Verfügung.

Es ist kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum nach *Grundsatz 7.1-3* betroffen. Auch sind keine Flächen mit Biotopverbundfunktion betroffen (Für weitere Prüfungen der Auswirkungen siehe Anlage 3 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss und Kap. 3 Zusammenfassende Umwelterklärung (s.o.).

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

In seiner Sitzung am 28.09.2017 wird der Regionalrat die Vorlage beraten und voraussichtlich den Aufstellungsbeschluss für die 88. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunaler GIB Goch / Weeze (GE-Pool) fassen.

Anschließend zeigt die Regionalplanungsbehörde die Änderung des Regionalplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW bei der Landesplanungsbehörde an. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPIG NRW bekannt gemacht und damit rechtswirksam.

Die wirksame Änderung des Regionalplanes wird beim Kreis Kleve und der Regionalplanungsbehörde zur Einsichtnahme niedergelegt.

Synopse

**der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen,
Ergebnis der Erörterung und Beschlussvorschlägen**

**zur 88. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze
(Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))**

Inhaltsverzeichnis

1110	Landrat des Kreises Kleve	3
1112	Stadt Emmerich am Rhein	4
1115	Gemeinde Issum.....	4
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.....	4
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.....	5
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Wesel.....	11
3003	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen	11
3009	Landesbetrieb Straßenbau NRW	12
3204	Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH.....	12
4014	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg • Wesel • Kleve zu Duisburg.....	13
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14
8000*	Landschaftsverband Rheinland - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.....	14
8002	Geologischer Dienst NRW	15
8004	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	15

**Synopse der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen,
Ergebnis der Erörterung und Beschlussvorschlägen
zur 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag/Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
<p>1110 Landrat des Kreises Kleve Dokument 259858/2017</p>	
<p>Stellungnahme vom 19.07.2017</p> <p>...mit Ihrer Verfügung übersandten Sie die Sitzungsvorlage vom 06.07.2017 zum TOP 5 der Sitzung des Regionalrates mit den Anlagen 1 (Kartendarstellung), 2 (Begründung zum Erarbeitungsbeschluss) und 3 (Umweltbericht mit Stand 08.05.2017).</p> <p>Der im Rahmen des Scopingverfahrens seitens des Kreises Kleve angeregte Untersuchungsumfang zum Planvorhaben findet sich im Umweltbericht wieder.</p> <p>Auf der Grundlage des Umweltberichtes stimmen die beim Kreis Kleve angesiedelten Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange dem Planvorhaben auf der Ebene der Regionalplanung zu. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen fachlichen Belangen, wie Naturschutz und Immissionsschutz sind in den nachgeordneten Verfahren der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung abzugeben. Die rechtskonforme Regelung der von hier zu vertretenden Fachbelange wird nach derzeitiger Einschätzung in diesem Rahmen möglich sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1112 Stadt Emmerich am Rhein Dokument 297154/2017	
<p>Stellungnahme vom 18.08.2017</p> <p>... zum Erarbeitungsentwurf der 88. Änderung des Regionalplanes (GEP) gemäß Regionalratsbeschluss vom 06.07.2017 sind seitens der Stadt Emmerich am Rhein keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen. Die Änderung bezieht sich auf einen Teilbereich des „Gewerbeflächenkonzeptes (Flächen > 10 ha), Kreis Kleve, Beitrag zur Regionalplanfortschreibung“ welches im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes aufgestellt und von der Stadt Emmerich am Rhein mitgetragen wurde.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1115 Gemeinde Issum Dokument 253122/2017	
<p>Stellungnahme vom 12.07.2017</p> <p>...Anregungen und Ergänzungen werden von Seiten der Gemeinde Issum nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 309070/2017	
<p>Stellungnahme vom 28.08.2017</p> <p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am o. g. Vorhaben und bitten um Abgabe einer Stellungnahme. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken. Da die Fläche im parallel verlaufenden Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf schon dargestellt ist, geht das LANUV davon aus, dass die 17 ha Flächenpotentiale aus dem Gewerbeflächenpool auch</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu den 17 ha Flächenpotenzialen sind zutreffend. Sie wurden in der Flächenbilanz zur parallel laufenden Fortschreibung des Regionalplanes bereits einbezogen und damit verrechnet. Die Abbuchung aus dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools erfolgt mit Rechtskraft der vorliegenden Regionalplanänderung.</p>

bereits in diesem Verfahren abgebucht und verrechnet wurden, so dass dies nicht mehr bei der Flächennutzungsplanänderung im untergeordneten Verfahren zu erfolgen hat.
Hier noch ein Hinweis in eigener Sache: Unter dem Link www.klimaatlas.nrw.de
<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> finden Sie Datengrundlagen, die für die Ermittlung der Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Klima herangezogen werden können.

2002 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

[Dokument 288837/2017](#)

Stellungnahme vom 10.08.2017

...namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehmen wir zur geplanten 88. Änderung des GEP 99 wie folgt Stellung und machen damit die nachfolgenden Bedenken und Einwendungen geltend:

Die Naturschutzverbände lehnen das Konzept des Gewerbeflächenpools Kleve weiterhin ab, da er faktisch keinen Beitrag zum Flächensparen leistet und damit dem Ziel der Landesregierung, den Flächenverbrauch auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto Null“ zu reduzieren, entgegensteht. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Evaluation des Flächenpools vom 01. Februar 2016.

Die grundsätzliche Ablehnung des Konzeptes des Gewerbeflächenpools wird zur Kenntnis genommen. Der daraus resultierenden Anregung einer Abschaffung oder grundsätzlichen Modifizierung des Gewerbeflächenpools wird nicht gefolgt.

Mit Schreiben vom 01. Februar 2016 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zur Evaluation des Gewerbeflächenpools Stellung genommen (Evaluation und Stellungnahme siehe https://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2016/63PA_TOP8.pdf)

Es wird in der Stellungnahme u.a. ausgeführt, dass der Gewerbeflächenpool keinen Beitrag zum Flächensparen leistet, sondern im Gegenteil eine über den Bedarf hinaus gehende Flächenbereitstellung fördert. Es wird festgestellt, dass kein Bedarf an einer Flexibilisierung / Planungsvereinfachung bestehe, wie der Gewerbeflächenpool ihn vorsehe. Es wird ausgeführt, dass die Naturschutzverbände das Konzept als nicht zielführend und zukunftsfeindlich ablehnen. Kritisiert wurde insbesondere eine mögliche Darstellung von GIB im Bereich des Depots Straelen – Herongen. Es werden zudem verschiedene Vorschläge gemacht, wie der Gewerbeflächenpool verändert werden müsste (alle Gewerbeflächen müssten in den Pool eingehen und alle müssten interkommunal entwickelt werden, die Menge dürfe nicht größer sein als der auf Grundlage des 5-ha-Zieles bzw. des Netto-Null-Ziels ermittelte Bedarf.)

Kritisiert wird im Einzelnen, dass die Gemeinden trotz bestehender

Angebotsflächen bei vorliegenden Investorenplanungen weitere Flächen über den Pool entwickeln dürfen. Dass bei der Erarbeitung des neuen Regionalplanes im Kreis Kleve ein Überhang von 140 ha festgestellt wird, der nicht reduziert werden könne wegen dem Gewerbeflächenpool. Kritisiert wird u.a. auch dass in der Evaluierung die Darstellung von drei großen zusätzlichen Flächen für Angebotsplanungen (120 ha) vorgeschlagen wird. Durch die Regelung zur Auffüllung des Gewerbeflächenpools würde ein Perpetuum mobile in Gang gesetzt, dass dem Flächenverbrauch keine Grenzen setzt.

Der grundsätzlichen Kritik wird nicht gefolgt. Zunächst einmal ist Gegenstand der vorliegenden 88. Regionalplanänderung nicht das Konzept des Gewerbeflächenpools in seinen Grundzügen, sondern die Darstellung eines 17 ha großen GIB für eine konkrete Betriebsansiedlung. Die Darstellung von 17 ha GIB wäre auch ohne den Gewerbeflächenpool mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar, da der Standort den Vorgaben des LEP NRW entspricht (Anbindung an den Siedlungsraum, keine entgegenstehenden Schutzziele) und da der Bedarf begründet werden kann. Sowohl Goch wie auch Weeze könnten auch ohne den Gewerbeflächenpool den Bedarf nach den Vorgaben des LEP NRW Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ begründen, weil keine Standortalternativen bestehen und auch kein Überhang, der einen Tausch erfordern würde.

Der grundsätzlichen Kritik wird auch in der Schärfe nicht gefolgt, weil weitere Aspekte des Konzeptes berücksichtigt werden sollten, die aber bisher im Verfahren noch nicht zum Tragen kamen, da es wenige Planungen gab. So ist vertraglich vereinbart, dass die Städte und Gemeinden auch ihre Flächenreserven für Angebotsplanungen in den rechtskräftigen älteren Bebauungsplänen unter bestimmten Voraussetzungen in den Gewerbeflächenpool einbuchen müssen, d.h. die Bebauungspläne aufheben müssen. Diese haben nach dem LEP NRW Bestandsschutz, jedoch nicht nach dem Gewerbeflächenpool. D.h. sollte das Flächenkonto aufgefüllt werden müssen, werden diese Reserven geprüft und es ist ggf. eine Aufhebung der Bebauungspläne erforderlich. Auch sollte berücksichtigt werden, dass die Auffüllung des Flächenkontos

eine Regionalplanänderung erfordert. D.h. würde wirklich ein Perpetuum mobile in Gang gesetzt werden, kann der Regionalrat das Projekt kündigen. Auch wäre dann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im LEP NRW neu zu prüfen.

Den Vorschlägen zur Modifizierung des Gewerbeflächenpools wird nicht gefolgt. Zunächst einmal weil Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nur die Darstellung von 17 ha GIB aufgrund einer Investorenplanung sind. Die Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit werden auch von der Regionalplanungsbehörde gesehen, allerdings kann aus den Vorgaben des LEP NRW kein Zwang dazu abgeleitet werden, somit liegt es in der Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden, wie ein Standort entwickelt werden soll. Die Städte und Gemeinden haben sich aber zumindest auf den Pool, das regionale Gewerbeflächenkonzept und einige interkommunale Standorte (z.B. Goch/Weeze) geeinigt. Die Forderung, alle Gewerbeflächen in den Pool einzubeziehen ist nachvollziehbar. Es werden im Gewerbeflächenpool auch alle Reserven in Gewerbegebieten erfasst und es erfolgen zu allen Reserven Regelungen. Allerdings verfolgt der Gewerbeflächenpool mit seinen Regelungen zwei Ziele, einmal die Angebotsflächen langfristig zu reduzieren (s.o.), aber auch bei Vorliegen von konkreten Investorenanfragen unter bestimmten Voraussetzungen, die vorgeschlagenen Flächen zügig bereit zu stellen. Eine konkrete Größenvorgabe, wie aus dem 5.ha-Ziel oder dem Netto-Null-Ziel abgeleitet, ist bisher nicht vorgesehen, um Spielraum für Investorenplanungen zu erhalten, aber auch weil der LEP NRW keine entsprechende Regelung vorgibt, sondern den Bedarf auf Grundlager der Daten aus dem Siedlungsmonitoring prüft.

In der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 01. Februar 2016 erfolgt keine konkrete Auseinandersetzung mit dem Standort, der in der vorliegenden 88. Regionalplanänderung vorgeschlagen wird (nur zum Depot Herongen). Es wird aber grundsätzlich kritisiert, dass drei große Standorte mit ca. 120 ha zusätzlich zu dem bestehenden Überhang von 140 ha im Gewerbeflächenpool vorgeschlagen würden. **Der Kritik wird nicht gefolgt.** Im Entwurf des Regionalplanes sind im Kreis Kleve nur zwei GIB-Z aufgenommen worden: ca. 48 ha in Goch/Weeze, von denen in der

	<p>vorliegenden 88. RPÄ bereits 17 ha umgesetzt werden sollen, und ca. 17 ha in Straelen, diese aber nicht in dem kritisierten Depot Herongen gelegen, sondern nördlich davon im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich. Damit werden in der Summe nicht 120 ha sondern 65 ha dargestellt. Diese erhöhen auch nicht den Überhang sondern werden aus dem Flächenkonto abgebucht. D.h. der Überhang bleibt gleich. Es ist zutreffend, dass damit der Gewerbeflächenpool keinen Beitrag zum Flächensparen leistet, weil keine anderen Reserven zurückgenommen werden müssen. Dies ist aber nach den Vorgaben des LEP NRW auch nicht erforderlich, da in Goch und Weeze keine Reserven bestehen, die zurückgeplant werden könnten (dies ist bereits in der 69. Regionalplanänderung erfolgt, in der 144 ha GIB aufgehoben wurden, davon 8 ha in Weeze).</p> <p><u>Ergebnis der schriftlichen Erörterung:</u> Kein Einvernehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso die geplante GIB-Fläche überhaupt als Teil des Gewerbeflächenpools behandelt wird. Denn sie ist weder im entsprechenden Vertrag von 2010 noch in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für zukünftige Siedlungsentwicklung“ dargestellt. Im Zuge der Evaluation von 2015 wurde diese Fläche bzw. die Gesamtfläche von 48 ha „ergänzend“ vorgeschlagen. Sollte die geplante GIB-Fläche von 17 ha also – wie es scheint – kein Bestandteil des Pools sein, so wäre hier ein echter (nicht „virtueller“) Flächentausch nach den Vorgaben des LEP erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve unterscheidet sich von Flächenpools anderer Regionen, weil nicht konkrete Flächen in einem Pool gemeinsam entwickelt werden, sondern erst Flächen entwickelt werden sollen, für die auch eine Nachfrage vorliegt. D.h. die Flächen die in der Erläuterungskarte 1 zu finden sind, bilden nicht die Poolflächen ab, sondern sie wurden in der 69. Regionalplanänderung aufgehoben und als Freiraum dargestellt (Größe des „Flächenkontos“). Sie sind nur in die Sondierungskarte eingetragen worden, weil es sich um ein Modellvorhaben handelt und man sicher gehen wollte, dass eine Rückabwicklung möglich bleibt.</p> <p>Die Flächen, die im landesplanerischen Vertrag genannt sind, sind alle Reserven, die zum Zeitpunkt der 69. Regionalplanänderung bestanden. Auf dieser Grundlage wurde geprüft, welche Reserven aufgehoben werden sollen (Einbuchung in das Flächenkonto). Sie stellen aber nicht einen Flächenpool dar, auf den nur</p>

	<p>zurückgegriffen werden darf, sondern es ist auch möglich neue Standorte einzubringen.</p> <p>Mit der Aufhebung von 144 ha GIB und 47 ha FNP Reserven ist bereits zu Beginn des Gewerbeflächenpools ein konkreter Flächentausch erfolgt, auf den jetzt zurückgegriffen werden soll.</p> <p>Zudem ist kein weiterer Flächentausch erforderlich, weil weder in der Gemeinde Weeze noch in der Stadt Goch Flächenreserven bestehen, die eine Ansiedlung ermöglichen (siehe Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss, Anlage 2). Weeze hatte auch im Rahmen der 69. Regionalplanänderung die letzte GIB Reserve als Freiraum dargestellt und damit den das Flächenkonto eingebucht.</p> <p><u>Ergebnis der schriftlichen Erörterung:</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände nimmt die Ausführungen zur Sondierungskarte zur Kenntnis. An der grundsätzlichen Kritik am Gewerbeflächenpool wird jedoch festgehalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p>Unter Berücksichtigung der oben angesprochenen grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegenüber dem Flächenpool ist umso mehr zu kritisieren, dass man sich im vorgelegten Umweltbericht nicht mit dem neu hinzugekommenen Schutzgut „Fläche“ des aktuellen UVPG beschäftigt. Eine Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut und deren Erheblichkeit unter Berücksichtigung der in NRW gesetzten Ziele zum Flächenverbrauch ist nicht erfolgt. Diesbezüglich ist der vorgelegte Umweltbericht nicht rechtskonform erstellt.</p>	<p>Der Kritik wird nicht gefolgt. Der vorliegende Umweltbericht ist rechtskonform erstellt worden, da Grundlage das rechtskräftige Raumordnungsgesetz (ROG) ist und hier insbesondere der §8 „Umweltprüfung“. Das Schutzgut Fläche ist hier nicht als eigenes Schutzgut benannt worden. Die Novelle des ROG, in der in §8 das Schutzgut „Fläche“ aufgenommen wird, tritt erst am 29. November 2017 in Kraft. Der Schutz der Fläche wird jedoch an verschiedenen Stellen im Umweltbericht mit geprüft, z.B. Bewertung des Flächenverlustes bei den Schutzgütern „Boden“, „Flora und Fauna“ und „Mensch“. Im Kapitel 8.2 „Standörtliche Planalternativen“ des Umweltberichts erfolgte eine Auseinandersetzung mit Innenpotenzialen und Brachflächen. In Kap. 11 „Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen“ wird im 6. Absatz explizit ausgeführt, dass ein Konfliktschwerpunkt in der</p>

	<p>Inanspruchnahme von Freiflächen liegt. Somit ist eine Betrachtung des Schutzgutes Flächen im Umweltbericht erfolgt.</p> <p>Auch in der Sitzungsvorlage wird an verschiedenen Stellen auf die Flächeninanspruchnahme eingegangen, z.B. Kap. 4 „Bedarfs- und Alternativenprüfung“. Eine Auseinandersetzung mit den in NRW festgesetzten Zielen zur Siedlungsentwicklung / Flächenverbrauch ist in Kap. 3 „Regionalplanerische Bewertung“ erfolgt, auf Grundlage LEP NRW.</p> <p><u>Ergebnis der schriftlichen Erörterung:</u></p> <p>Die Ausführungen zum Schutzgut Fläche nimmt das Landesbüro zur Kenntnis und erklärt aus rechtlicher Sicht das Einvernehmen. Es wird jedoch angezweifelt, dass die Abhandlung des Schutzgutes Fläche im vorliegenden Umweltbericht den Anforderung des ROG nach der Novelle ab 29.11.2017 genügen würde. Das müsse dann in folgenden Verfahren geklärt werden.</p>
--	--

<p>Es ist sicherzustellen, dass auf den nachgelagerten Planungsebenen eine ordentliche Abarbeitung des Artenschutzes und der Eingriffsregelung erfolgt. Dazu gehört auch die sorgfältige Erarbeitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Hinsichtlich des mit der Planung verbundenen Verlusts von Lebensraum der besonders geschützten Arten sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass dieser artenschutzrechtlich nicht ohne weiteres hingenommen werden kann, nur weil die Art bzw. die betroffenen Individuen sich anderswo wieder ansiedeln könnte/n. Stattdessen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.</p> <p>Ebenso muss sichergestellt sein, dass die bereits im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf den nachgelagerten Planungsebenen tatsächlich umgesetzt werden.</p> <p>Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt, dass sie dauerhaft gesichert werden müssen. Dies ist nur durch einen entsprechenden Eintrag ins Grundbuch möglich.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an nachfolgende Planverfahren und sind dort erneut vorzutragen.</p> <p><u>Ergebnis der schriftlichen Erörterung:</u> Das Landesbüro bittet darum, die Stellungnahme des Belegheitskommunen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sagt zu, die Stellungnahme mit den Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss an Goch und Weeze zu schicken.</p>
--	--

<p>2203 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Wesel Dokument 258914/2017</p>	
<p>Stellungnahme vom 20.07.2017</p> <p>...aus forstbehördlicher Sicht bestehen zu o.a. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>3003 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen Dokument 284723/2017</p>	
<p>Stellungnahme vom 08.08.2017</p> <p>...zu dem oben genannten Verfahren der Regionalplanung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

3009 Landesbetrieb Straßenbau NRW Dokument 280348/2017	
<p>Stellungnahme vom 01.08.2017</p> <p>...von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Straßen B67 im Abschnitt 1 sowie L77 im Abschnitt 4 indirekt betroffen.</p> <p>Gegen die 88. Änderung des o. g. Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird lediglich bereits jetzt darauf hingewiesen, dass wenn infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich zur B67 bzw. zur L77 notwendig werden, so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.</p> <p>Ich Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Bei evtl. Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe ...</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3204 Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH Dokument 239161/2017	
<p>Stellungnahme vom 07.07.2017</p> <p>...wir begrüßen die Beschlussfassung des Regionalrates in seiner Sitzung am 6. Juli zur Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze. Im Interesse der regionalwirtschaftlichen Entwicklung unterstützen wir ausdrücklich die Anstrengungen der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze zur Ansiedlung eines großflächigen Betriebes zur Herstellung und Vertrieb von Verpackungslösungen. Die konkrete Investorenanfrage ist u.E. zugleich der reale Beleg für die konzeptionellen Ausarbeitungen im „Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha) Kreis Kleve“. Der „Virtuelle Gewerbeflächenpool Kreis Kleve" ist die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>bereits vor Jahren im regionalen Konsens erarbeitete „Planungsgrundlage“. Die konkrete, interkommunale Kooperation von Goch und Weeze taugt u.E. als Beispiel von regionaler Tragweite für eine verantwortliche Flächen- und Ansiedlungspolitik.</p> <p>Die Wirtschaftsförderung Kreis Kleve unterstützt die zeitnahe Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorliegende Investoren-anfrage.</p>	
--	--

4014 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg • Wesel • Kleve zu Duisburg Dokument 282758/2017	
<p>Stellungnahme vom 04.08.2017</p> <p>...mit Schreiben vom 06.07.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Regionalplanänderung.</p> <p>Mit der Regionalplanänderung sollen die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und zur Ansiedlung eines Unternehmens für Verpackung und Logistiklösungen in der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll ein ca. 17 ha großer Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geändert werden.</p> <p>Der Bereich ist Bestandteil einer größeren Fläche, die im Rahmen des gemeinsamen Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Kleve, der kreisangehörigen Kommunen, der Kreiswirtschaftsförderung und der IHK als Gewerbe-/Logistikstandort für eine Regionalplandarstellung vorgeschlagen worden ist und im vorliegenden Entwurf des neuen Regionalplans als GIB-Z festgelegt wurde.</p> <p>Wie mit Schreiben vom 14.03.2017 im Rahmen der Beteiligung zum Scopingverfahren bereits dargelegt, wird die Regionalplanänderung seitens der IHK ausdrücklich befürwortet, da sie den Kommunen Goch und Weeze die Möglichkeit bietet, auf die Gewerbeflächennachfrage zu reagieren und zügig Baurecht für die Ansiedlung neuer Betriebe zu schaffen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Dokument 289382/2017	
<p>Stellungnahme vom 14.07.2017</p> <p>... von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an nachfolgende Planverfahren und sind dort erneut vorzutragen.</p>
8000* Landschaftsverband Rheinland - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Dokument 283092/2017	
<p>Stellungnahme vom 03.08.2017</p> <p>...hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe ...</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

8002 Geologischer Dienst NRW

[Dokument 287334/2017](#)

Stellungnahme zum Scoping vom 31.03.2017 [Dokument 119507/2017](#)

Stellungnahme vom 08.08.2017

... ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 31.03.2017. In den beigefügten Planungsunterlagen vom 06.07.2017 beschreiben Sie eine erforderliche Wasserentnahme von bis zu 30.000 m³/Jahr. Ich gehe davon aus, dass die in der Begründung der Planänderung beschriebene Grundwasserentnahme zu Produktionszwecken in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren beschieden wird.

Weiter Anregungen oder Bedenken seitens des Geologischen Dienstes NRW bestehen nicht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Aussage ist zutreffend, dass eine möglicherweise erforderliche Grundwasserentnahme in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu prüfen ist.

8004 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

[Dokument 272104/2017](#)

Stellungnahme vom 31.07.2017

...von der 88. Änderung des Regionalplans für den RegBez. Düsseldorf werden Belange von Denkmalschutz und –pflege nicht berührt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligtenliste zum Aufstellungsbeschluss

zur 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1110.
Landrat des Kreises Kleve
Postfach 15 52
47515 Kleve

1111.
Bürgermeister der
Gemeinde Bedburg Hau
Postfach 1156
47547 Bedburg-Hau

1112.
Bürgermeister der
Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 10 08 64
46428 Emmerich

1113.
Bürgermeister der
Stadt Geldern
Postfach 1448
47594 Geldern

1114.
Bürgermeister der
Stadt Goch
Postfach 10 05 51
47565 Goch

1115,
Bürgermeister der
Gemeinde Issum
Postfach 11 63
47653 Issum

1116.
Bürgermeister der
Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar

1117.
Bürgermeister der
Gemeinde Kerken
Postfach 11 64
47639 Kerken

1118.
Bürgermeister der
Stadt Kevelaer
Postfach 75
47612 Kevelaer

1119.
Bürgermeister der
Stadt Kleve
Postfach 19 60
47517 Kleve

1120.
Bürgermeister der
Gemeinde Kranenburg
Postfach 11 62
47639 Kranenburg

1121.
Bürgermeister der
Stadt Rees
FB 6 Frau Strede
Postfach 13 62
46452 Rees

1122.
Bürgermeister der
Gemeinde Rheudt
Postfach 1120
47507 Rheudt

1123.
Bürgermeister der
Stadt Straelen
Postfach 13 53
47630 Straelen

1124.
Bürgermeister der
Gemeinde Uedem
Postfach 12 61
47587 Uedem

1125.
Bürgermeister der
Gemeinde Wachtendonk
Postfach 11 45
47666 Wachtendonk

1126.
Bürgermeister der
Gemeinde Weeze
Postfach 12 65
47649 Weeze

2000.
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

2002.
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Koordinationsstelle für BUND,
NABU und LNU
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

2200.
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn

2203.
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel

2204.
Landwirtschaftskammer NRW
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn

2205.
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

2207.
Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf
Gereonstraße 80
41747 Viersen

2306.
Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

3003.
Eisenbahnbundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

3009.
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
HA Planung
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

3204.
Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH
Hoffmann Kontor
Hoffmannallee 55
47533 Kleve

4000.
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
Der Bundesagentur für Arbeit
Josef-Gockeln-Str.7
40221 Düsseldorf

4014.
Niederrheinische Industrie- und
Handelskammer
Duisburg – Wesel – Kleve
Mercatorstraße 22-24
47051 Duisburg

6024.
Provincie Limburg
College van Gedeputeerde Staten
Limburglaan 10
NL – 6229 GA MAASTRICHT

6028.
Het College van Burgemeester en
Wethouders van de Gemeente Bergen
Raadhuisstraat 2
NL-5854 AX Nieuw Bergen

6030.
Het College van
Burgemeester en
Wethouders van de
gemeente Gennep
Postbus 6005
NL-6590 HD Gennep

7000.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr .
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53113 Bonn

8001.
LVR – c/o. Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn

8002.
Geologischer Dienst NRW
Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
47803 Krefeld

8004.
LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40
50250 Pulheim

8000.
LVR – Dezernat Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement, Umwelt,
Energie
Dezernat 3
50663 Köln